

dem die Strafdrohung einigermaßen regulieren, besonders hinsichtlich des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868. Auch hier glaube ich dem, was im Berichte und in den vorangegangenen Materialien steht, etwas Erläuterndes nicht hinzufügen zu sollen. Ich halte das für vollständig ausreichend.

Wenn das hohe Haus diese Anträge billigen und dementsprechend Schluß, Eingang und Überschrift des Gesetzes nach der Vorlage genehmigen sollte, würde nur noch eins hinzuzufügen sein. Es haben die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen die Verordnung, betreffend die in älteren Verordnungen angedrohten Strafen, in Anlage A im Berichte eingefügt, der Deputation übergeben. Durch diese Verordnung wird parallel dem hier zu beschließenden Gesetze die Regulierung der in den fortgeltenden Strafverordnungen enthaltenen Strafbestimmungen vollzogen. Es hat sich die Deputation auch mit diesem Gegenstande beschäftigt und findet seine Ordnung in der eben bezeichneten Vorlage durchaus sachgemäß. Allerdings erwartet sie noch, daß in einer besonderen Bestimmung parallel dem § 1 des Gesetzes die Aufhebung der Strafverordnungen, die vor dem 1. Januar 1819 ergangen sind, ausgesprochen wird.

Präsident: Wünscht auch hierzu niemand das Wort? — Der Herr Minister!

Staatsminister Dr. Otto: Ich wollte bloß zu dem letzten Punkte feststellen, daß, wenn bis jetzt unterblieben ist, die Aufhebung von Verordnungen aus der Zeit vor 1819 mit in die geplante Verordnung aufzunehmen, das seinen Grund nur darin hat, daß angenommen worden ist, es seien überhaupt vor 1819 Verordnungen, die aufzuheben seien, nicht ergangen. Die Prüfung dieser Frage wird sich also vorher erforderlich machen. Falls sich aber zeigt, daß in der Tat solche Verordnungen oder Generalien oder Reskripte mit Strafdrohungen aus der Zeit vor 1819 existieren, so wird noch eine Bestimmung in die Verordnung der drei Ministerien des Inhalts aufgenommen werden, daß auch diese älteren Verordnungen wegfallen.

Präsident: Ich frage, „ob die Kammer den gesamten Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß nach den vorgeschlagenen Anträgen annehmen will“.
Einstimmig.

Ich frage weiter,

„ob sie sich auch mit dem Sinne der Verordnung, wie sie pag. 5 ff. des Berichtes abgedruckt ist, einverstanden erklären will“.

Einstimmig.

Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung wünscht.

(Staatsminister Dr. Otto: Es wird verzichtet.)

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch, den 4. Mai, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, die Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, ingleichen eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 155.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 34 unter C, die Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Altenburg nach Langenleuba (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 156.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Innung der Baumeister zu Dresden, Abänderungen im Submissionswesen betreffend. (Drucksache Nr. 161.)
5. Anzeige der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 159 und 165.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Se. Erlaucht Herrn Grafen von Schönburg und Herrn Rittergutsbesitzer Dr. Pfeiffer.

(Verlesung des Protokolls.)

Ist die Kammer mit diesem Protokoll einverstanden? — Das ist der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Mai 1904.